



[Departementskürzel eingeben]/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung vom 19.12.2000 (BPV, SG 730.110) Stand: [Datum]

1. Ausgangslage

In der heutigen Fassung der Bau- und Planungsverordnung (BPV) steht, dass der kantonale Richtplan aus Teilplänen zu den Themen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt wird (§ 70 BPV). Bereits bei der Gesamterneuerung des kantonalen Richtplans im Jahr 2010 hat man sich jedoch gegen Teilpläne und für einen Gesamtplan entschieden. So ist auch in der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 [SR 700.1] festgehalten, dass der kantonale Richtplan aus Karte und Text besteht, die durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden sind. Die Karte zeigt hierbei gesamthaft die Richtplanvorhaben aller Sachbereiche in ihrem räumlichen Zusammenhang auf (vgl. RPV Art. 6 Abs. 1 und 2). Separat erstellte und einzeln für sich stehende Teilpläne können diese geforderte Gesamtschau der Richtplanvorhaben nicht gewährleisten. Der Inhalt der BPV entspricht somit weder den Vorgaben des Bundes, noch der tatsächlichen Umsetzung im Kanton und soll dementsprechend angepasst werden.

Des Weiteren wird die Zusammensetzung der Richtplangremien (Planungskommission und Planungsausschuss) in der BPV heute zu detailliert festgelegt. Neu soll die Zusammensetzung nicht so eng festgelegt sein, sondern eine flexiblere Zusammensetzung der Gremien entsprechend der fachlichen aktuellen Themenstellungen ermöglicht werden.

Die Verordnungsanpassung wird darüber hinaus dazu genutzt, veraltete Bezeichnungen von Dienststellen zu aktualisieren, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu verbessern und Überschriften einzuführen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 19.12.2000	Änderungen
2. Teil: Planung, Bodenordnung, Erschliessung <i>(2.)1. Kapitel: Planung</i> <i>(2.)A. Richtpläne (§ 94 BPG)</i> (2.A.)I. Der kantonale Richtplan (2.A.I.)1. Die Grundlagen des Richtplanes	2. Teil: Planung, Bodenordnung, Erschliessung <i>(2.)1. Kapitel: Planung</i> <i>(2.)A. Richtpläne (§ 94 BPG)</i> (2.A.)I. Der kantonale Richtplan (2.A.I.)1. Die Grundlagen des Richtplanes

<p>§ 70</p> <p>¹ Der kantonale Richtplan wird aus den Teilplänen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt.</p> <p>² Die Teilpläne werden vom Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen Behörden erarbeitet.</p> <p>³ Die Zusammenstellung der Unterlagen besorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den übrigen beteiligten Ämtern:</p> <p>a) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;</p> <p>b) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;</p> <p>c) für den Teilplan Versorgung und Entsorgung: die Industriellen Werke Basel (Energie- und Wasserversorgung) und das Amt für Umwelt und Energie (Abwasser- und Abfallbeseitigung);</p> <p>d) für den Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen: die Immobilien Basel-Stadt des Finanzdepartements.</p>	<p>§ 70 Zweck, Form und Inhalt des kantonalen Richtplans</p> <p>¹ Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll und wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>² Der kantonale Richtplan setzt sich zusammen aus einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie sowie Aussagen insbesondere zu folgenden Sachgebieten:</p> <p>a) Siedlung;</p> <p>b) Natur und Landschaft;</p> <p>c) Agglomeration, Mobilität;</p> <p>d) Ver- und Entsorgung.</p> <p>³ Die Planungen des Bundes, der Gemeinden, der benachbarten Kantone und Länder sind zu berücksichtigen.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 70

Neu wird Zweck, Form und Inhalt des kantonalen Richtplans eingangs dargelegt. Absatz 1 nimmt Bezug auf Art. 8 Abs. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22.06.1979 [SR 700], in dem die Mindestinhalte der kantonalen Richtpläne genannt werden.

Mit Absatz 2 wird die inhaltliche Grundstruktur des kantonalen Richtplans dargestellt. Die Raumentwicklungsstrategie wird als Begriff neu aufgenommen und umfasst die heutige Strategie sowie die Konzeptkarten des kantonalen Richtplans. Mit dem Begriff «insbesondere» wird deutlich, dass die Nennung der Sachgebiete nicht abschliessend ist, sondern künftig auch neue Sachgebiete dazukommen können. Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden nicht mehr explizit erwähnt, da diese im Sachgebiet Siedlung enthalten sind.

Der Absatz 3 wird von § 73 Abs. 2 BPV hierher verschoben. Er basiert auf Art. 6 Abs. 4 des RPG. Mit der neuen Platzierung wird die Aufgabe der Berücksichtigung der Planungen des Bundes, der benachbarten Kantone und Länder deutlicher zum Ausdruck gebracht. Des Weiteren werden neu die Planungen des Bundes explizit genannt.

<p>§ 71</p> <p>¹ Die beteiligten Behörden wirken gemeinsam darauf hin, dass die Teilpläne vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende Differenzen ist im Entwurf des Richtplanes und im Erläuterungsbericht hinzuweisen.</p>	<p>§ 71 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Für die Erarbeitung der Inhalte ist die Dienststelle Städtebau & Architektur zuständig. Einbezogen werden die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Ämter, Fachstellen und Betriebe sowie die Gemeindebehörden.</p>
---	--

<p>² Zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden ferner die für die jeweils behandelten Planteile verantwortlichen Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten, die in der Kommission nicht vertreten sind.</p> <p>³ Die Kommission kann Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständige beiziehen.</p>	<p>² Eine Richtplankommission prüft die Richtplankinhalte. Sie wirkt darauf hin, dass diese vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende räumliche Zielkonflikte ist im kantonalen Richtplan und im Erläuterungsbericht hinzuweisen. Sie berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt der Änderungen und über die wichtigsten Ergebnisse des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.</p> <p>³ Die Richtplankommission setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle Städtebau & Architektur (Vorsitz), den Vertretungen der Departemente sowie der Gemeinden Bettingen und Riehen.</p> <p>⁴ Die Richtplankommission kann einen Ausschuss zur Vorbereitung ihrer Arbeiten einsetzen. Er wird geleitet von der Kantonsplanerin oder dem Kantonsplaner.</p> <p>⁵ Bei Bedarf können die Richtplankommission oder sein Ausschuss Vertretende von Interessengruppen anhören sowie Sachverständige beiziehen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 71

Neu werden die Zuständigkeiten bei der kantonalen Richtplanung gesamthaft in § 71 aufgeführt.

Die Zuständigkeiten zur Zusammenstellung der Unterlagen wurden bislang im § 70 Abs. 3 aufgeführt. Diese waren nach Teilplänen aufgeteilt. Da aber wie bei den Erläuterungen zu § 70 bereits erwähnt, keine Teilpläne erstellt werden, sondern eine Gesamtplanung erfolgt, wird im Absatz 1 neu die federführende Dienststelle im BVD (Städtebau & Architektur) für die Zusammenstellung der Unterlagen genannt. Diese ist dafür zuständig, die notwendigen fachlichen kantonalen Ämter, Fachstellen und Betriebe sowie die Gemeindebehörden beizuziehen. Mit dem Begriff «Gemeindebehörde» ist in diesem Zusammenhang neben den klassischen Verwaltungsdienststellen auch die Legislative (z.B. Gemeinderat) gemeint.

In Absatz 2 werden die Aufgaben des Steuerungsgremiums der kantonalen Richtplanung – die Richtplankommission (bisher Planungskommission) – genannt. Diese standen bislang in § 71 und § 72 Abs. 1 und haben sich gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich nicht geändert, werden aber neu im Absatz 2 gesamthaft aufgezeigt.

Im dritten Absatz wird die Zusammensetzung der Richtplankommission (vorher in § 72 Abs. 1) geregelt. Neu übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle Städtebau & Architektur den Vorsitz der Richtplankommission. Zudem wird die Anmerkung gestrichen, dass die übrigen Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses Einsitz in der Kommission haben (vorher in § 72 Abs. 1 (Satz 2)). Dies wird dadurch deutlich, dass der Planungsausschuss klar als Ausschuss der Richtplankommission im Absatz 3 definiert wird. Die vorgenannte Erwähnung wird dadurch obsolet.

In Absatz 4 werden die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ausschusses der Richtplankommission genannt. Diese Inhalte wurden zuvor in § 73 aufgeführt. Als wesentliche Neuerung wird die Zusammensetzung des Ausschusses nicht wie bislang in Art. 73 Abs. 1 im Detail definiert, sondern

er kann von der Richtplankommission nach Bedarf zusammengestellt werden. Diese Änderung wird vorgenommen, da der kantonale Richtplan zeitlich gestaffelt nach Themen angepasst wird. Mit dieser Regelung können zur Vorbereitung der Unterlagen die geeigneten kantonalen Ämter, Fachstellen, Betriebe und Gemeindebehörden beigezogen werden.

Der Inhalt von Absatz 5 war vorher in §71 Abs. 3 enthalten. Neu kann nicht nur die Richtplankommission, sondern auch der Ausschuss Vertretende von Interessengruppen wie z.B. dem WWF anhören sowie Sachverständige z.B. zum Thema Güterlogistik beiziehen.

<p>(2.A.1.)3. Die Ausarbeitung des Richtplans (2.A.1.3.)a) Planbereinigung</p> <p>§ 72 ¹ Eine Planungskommission besorgt die Planbereinigung. Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), den übrigen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Zusammenstellung der Unterlagen zuständigen Stellen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Bettingen und Riehen und Departemente.</p>	<p>(2.A.1.)3. Die Ausarbeitung des Richtplans (2.A.1.3.)a) Planbereinigung</p> <p>§ 72 Begehren um Anpassung ¹ Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Ämter, Fachstellen und Betriebe sowie die Gemeindebehörden, das für die Raumplanung zuständige eidgenössische Departement und die benachbarten Kantone und Länder können Anpassungen des kantonalen Richtplans beantragen.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 72

Titel: Im RPG bezieht sich der Begriff «Planbereinigung» auf die Situation, wenn sich Kantone untereinander oder der Kanton mit dem Bund nicht einigen können (Art. 7 Abs. 2 und 12 RPG). In der heutigen BPV bezieht sich der Titel «Planbereinigung» jedoch ganz grundsätzlich auf die Anpassung des kantonalen Richtplans. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff «Planbereinigung» in der Verordnung nicht mehr verwendet.

Beim Absatz 1 geht es darum, wer eine Anpassung des kantonalen Richtplans initiieren kann. Dies war zuvor in § 76 Abs. 1 geregelt. Das Verfahren zur Beantragung einer Anpassung ist nicht geregelt. In der Regel reicht die Kontaktaufnahme mit der für die kantonale Richtplanung zuständigen Dienststelle Städtebau & Architektur. Daher wird der Zusatz «im ordentlichen Verfahren» gestrichen.

<p>(2.A.1.3.)b) Vorbereitung der Planbereinigung</p> <p>§ 73 ¹ Die Arbeiten der Planungskommission werden von einem Planungsausschuss vorbereitet, der sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), der oder dem Informationsbeauftragten des Regierungsrates, der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements, der Generalsekretärin</p>	<p>(2.A.1.3.)b) Vorbereitung der Planbereinigung</p> <p>§ 73 entfällt ¹ neu in § 71 Abs. 4</p>
---	--

<p>und Leiterin Stab WSU oder dem Generalsekretär und Leiter Stab WSU, der baselstädtischen Vertreterin oder dem baselstädtischen Vertreter in der Regionalplanungsstelle beider Basel und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements zusammensetzt.</p> <p>² Der Planungsausschuss sorgt dafür, dass die Planungen der benachbarten Kantone und Länder berücksichtigt werden, und bearbeitet Vorschläge für die Planbereinigung.</p> <p>³ Er holt den Entscheid des Regierungsrates ein, wenn über einen zum notwendigen Inhalt des Richtplanes gehörenden Gegenstand kein Beschluss der Planungskommission zustande kommt oder wenn es ein betroffener Träger raumwirksamer Aufgaben verlangt.</p>	<p>² neu in § 70 Abs. 2</p> <p>³ entfällt</p>
--	---

Erläuterungen zu § 73 (bisherige Fassung)

Die Inhalte von Absatz 1 sind neu in § 71 Abs. 4 enthalten. Die Anpassungen des Absatzes werden in den Erläuterungen zu § 71 Abs. 4 beschrieben.

Der bisherige Absatz 2 enthält die Berücksichtigung der Planungen der benachbarten Kantone und Länder. Diese Aufgabe wird als Tätigkeit des Planungsausschusses dargestellt. Da dies aber auf allen Planungsstufen zu erfolgen hat, wird dies neu zentral im § 70 Abs. 2 aufgeführt und nicht ausschliesslich auf den Ausschuss der Richtplankommission bezogen.

Die Regelung in Absatz 3 entfällt. Da der Regierungsrat die Entscheidungsinstanz beim kantonalen Richtplan ist, liegt es auch an diesem über Zielkonflikte oder bei Unstimmigkeiten bei Bedarf zu entscheiden. Die Richtplankommission muss gemäss § 71 Abs. 2 auf verbleibende Differenzen im Entwurf des kantonalen Richtplans und im Erläuterungsbericht hinweisen. Die zusätzliche Möglichkeit einen Beschluss des Regierungsrats mittels dem Ausschuss einzuholen, wird daher als nicht notwendig erachtet und wurde bislang auch nicht in dieser Form genutzt.

<p>(2.A.I.)4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung</p> <p>§ 74</p> <p>¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement orientiert die Bevölkerung über die Ziele und über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vorgesehenen Planungen.</p> <p>² Gleichzeitig veranlasst das Hochbau- und Planungsamt, dass jedermann zu den vorgesehenen Teilplanungen und zum Richtplan Anregungen unterbreiten kann. Diese sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Zu Eingaben, die Belange der Richtplanung unmittelbar</p>	<p>(2.A.I.)4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung</p> <p>§ 74. Information und Mitwirkung der Bevölkerung</p> <p>¹ Der kantonale Richtplan wird jeweils in seiner aktuellen Fassung veröffentlicht.</p> <p>² Bei Änderungen des kantonalen Richtplans orientiert das Bau- und Verkehrsdepartement im Namen des Regierungsrats die Bevölkerung über die Ziele und Inhalte der vorgesehenen Planungen und sorgt dafür, dass zu den vorgesehenen Inhalten schriftliche Anregungen unterbreitet werden können.</p>
--	---

berühren, wird in einem Bericht Stellung genommen, der beim Hochbau- und Planungsamt eingesehen werden kann.	³ Zu den Anregungen wird in einem Bericht Stellung genommen, der veröffentlicht wird.
--	--

Erläuterungen zu § 74

Der Absatz 1 war vorher in §77 Abs. 1. Die Bezeichnung «Hochbau- und Planungsamt» wird durch «Städtebau & Architektur» ersetzt. Die Möglichkeit den kantonalen Richtplan analog bei der Dienststelle Städtebau & Architektur einsehen zu können, wird nicht mehr genannt, sondern es wird generell gesagt, dass der kantonale Richtplan veröffentlicht wird. Dies erfolgt in erste Linie über die Internetseite des kantonalen Richtplans (www.richtplan.bs.ch).

Mit Absatz 2 wird auf die Mitwirkungspflicht verwiesen und festgehalten, dass Anregungen schriftlich einzureichen sind.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Öffentlichkeit Einsicht in die eingereichten Anregungen und deren Berücksichtigung in der kantonalen Richtplanung erhält.

	<p>§74a Überprüfung und Berichterstattung ¹ Die Dienststelle Städtebau & Architektur führt die Überprüfung des kantonalen Richtplans gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV durch. Sie berichtet hierüber der Richtplankommission zuhanden des Regierungsrates und unterbreitet bei Bedarf einen Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 74a

Gemäss der eidgenössischen Raumplanungsverordnung müssen die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientieren (Art. 9 Abs. 1 RPV). Basierend auf diesem Auftrag wurde neu die Pflicht zur Überprüfung und Berichterstattung in die kantonale Verordnung aufgenommen.

<p>(2.A.I.)5. Beschluss und Genehmigung</p> <p>§ 75 ¹ Die Planungskommission berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt des Richtplanes und über die wichtigen Ergebnisse des Planbereinigungsverfahrens.</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan.</p> <p>³ Die Staatskanzlei holt die Genehmigung des Bundesrates ein.</p>	<p>(2.A.I.)5. Beschluss und Genehmigung</p> <p>§76 entfällt ¹ Neu in §71</p>
---	--

Erläuterungen zu § 75

Die bisherigen Absätze von § 75 sind neu in § 71 Abs. 1 und Abs. 6 bei den Zuständigkeiten enthalten.

(2.A.I.)6. Anpassung § 76 ¹ Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden des Kantons und seiner Gemeinden, das für die Raumplanung zuständige eidgenössische Departement und die benachbarten Kantone und Länder können Anpassungen des Richtplanes im ordentlichen Verfahren beantragen.	(2.A.I.)6. Anpassung §76 entfällt ¹ Neu in §72
--	---

Erläuterungen zu § 76

Die Inhalte von §76 wurden in §72 (neu) inhaltlich überführt. §76 entfällt somit.

(2.A.I.)7. Öffentlichkeit § 77 ¹ Der Richtplan kann beim Hochbau- und Planungsamt und bei den Gemeinden eingesehen werden. ² Der Regierungsrat kann andere Arten der Bekanntmachung beschliessen.	(2.A.I.)7. Öffentlichkeit § 77 entfällt ¹ Neu in §73 Abs. 1
---	--

Erläuterungen zu § 77

Die Inhalte von §77 Abs.1 wurden in §74a (neu) inhaltlich überführt.

Dass Dokumente des Regierungsrates heutzutage vor allem online eingesehen werden können, ist selbstverständlich. Somit kann der Absatz 2 gestrichen werden. Der Artikel §77 entfällt somit.

Beilage:
Synopsis